Dienstags/ den 22. Octobris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XLIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaffirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Frage/
Ob der Buchstabe D mit unter den Lateinischen grossen Zahlen gehöre.
Fortsetzung.

IX. Mehr dergleichen spitzfindige Dinge/ die aber bey ein aufmercksames und geübtes Gemüth wenig Beyfall verdienen/ gehe ich mit Willen vorbey. Man könte zu diesem ehrlichen Manne mit weit grösseren Fuge sagen/ was vorten der Landpfleger Festus zu dem unschuldigen und solches gar nicht verdienenden/ aber doch beredten Paulus sagte/ Prisciane/ du rasest; deine grosse Kunst macht dich rasend. Meynest du dan/ oder kanst du im guten und rechten Ernst glauben/ daß die Alten bey Einführung und Festsetzung solcher Dinge von zinerley Beschaffenheit/

heit/ die Ursachen dazu auf so gantz verschiedene Manier gesuchet/ daß sie bald zu der Griechischen/ bald zu der Lateinischen Sprache/ bald zu den Anfangs-Buchstaben eines Wortes/ das diese Bedeutung gehabt/ bald zu der Zahl der Buchstahen selber/ bald zu der Reihe der Consonanten/ bald der Vocalen/ und ich weiß nicht zu was vor mehr weit gehohlten Mittlen in einer und eben derselbigen Beschäfftigung ihre Zuflucht genommen? Ich meyne/ daß noch wol etwas mehr wahrscheinliches/ mehr übereinkommendes/ und mehr bündiges könne angewiesen werden/ obschon noch niemand/ so viel mir bewust ist/ darauf gedacht hat.

X. Ich halte aber davor/ daß eigentlich und ursprünglich nicht einmal sechs Buchstaben/ wie nach unsrem obigen Bericht andere sich eingebildet/ sondern nur vier folgende I. X. C. M. zu Zahl-Zeichen bey den alten Römern gebrauchet worden/ daß aber die übrigen drey/ welche heutiges Tages mit dazu gerechnet werden/ nemlich V. L. D. in der That und Wahrheit nur halbe Züge von den vorigen dreyen grösseren X. C. M. gewesen; welches/ da die halbirten Züge nach und nach etwas zum Theil vergrössert/ zum Theil aber/ wie zu geschehen pfleget/ ein wenig mehr zugespitzet oder gerundet worden/ allgemählig so sehr in Vergessenheit gerathen/ daß man die eigentlichen Umstände hievon/ wie auch den wahren Ursprung/ und Ableitung schon zu Martiani Capellä/ Diomedis und Prisciani Zeiten nicht mehr gewust habe; und es also einem jeden heutiges Tages leicht zu verzeihen ist/ wan er der wahren Beschaffenheit dieser Sache bisher unkündig geblieben/ und sich mit den lächerlichen Ursachen/ welche Priscianus von der Bedeutung der vermeynten ursprünglichen sieben Zahl-Zeichen erdichtet/ aus Mangel eines besseren/ zufrieden geben müssen.

XI. Dan da es unstreitig scheinet zu seyn/ daß der Buchstabe M eben darum sey vor die Zahl Tausend gebrauchet/ weil er der erste von dem lateinischen Wort Mille ist/ und das C gleichfalls eben darum vor Hundert gesetzet/ weil sich mit diesem das Wort Centum anhebet/ eine solche Ableitung aber mit den heutiges Tages gewöhnlichen Zahl-Zeichen V. L. D. gar nicht angehet/ als von welchen sich die lateinischen Zahl-Wörter quinque, quinquaginta, und quingenti keines weges anheben/ ja die sie nicht einmal irgendwo in sich fassen/ so wird man nicht genöthiget mit dem alten ehrlichen Prisciano von dem Ursprung dieser dreyen letzten Zahl-Zeichen so sehr verschiedene/ bald hier/ bald daher erzwungene/ mit den Haaren herzu gezogene/ und zum Theil ungereimte Ursachen zu ersinnen.

XII. Ich bekenne zwar/ daß die zwey übrigen Zahl-Zeichen I und X, die wir mit zu den ursprünglichen M, C, und also nur vier Buchstaben zu natürlichen Zahl-Zeichen oben gerechnet haben/ eben zwar auch nicht ihre Deutung von den lateinischen Worten Unum und Decem, welche sie zu erkennen geben/ ableiten können; allein warum man in diesen zweyen anders verfahren müssen/ solches wird sich bald zeigen/ wan wir nur erst werden das nöthigste erwiesen haben/ nemlich daß die heutigen aber nicht ursprünglichen Zahl-Buchstaben D. L. V. in der That nichts als halbe Züge von dreyen andern ursprünglichen Zahl-Zeichen M. C. X. anfänglich gewesen/ aber aus einem eingeschlichenen Irrthum und Mißverstand nach und nach vor gantze gehalten worden.

XIII. Es wird aber dieses desto leichter so wol aufs Gemüth als in die Augen fallen/ wan wir erstlich bedencken/ wie manierlich es auf ein ander schliesse/ daß/ da das D nur halb so viel als tausend bedeutet/ es auch nur ein halbes M sey im Zählen ursprünglich gewesen; daß ferner/ da L nur ein halbes hundert oder fünfzig angezeiget/ es auch nur ein halbes C im Anfang abgebildet/ und daß endlich/ da V nichts mehr als die Hälfte von zehen zu erkennen gibt/ es auch nur die Hälfte des gantzen Zahl-Zeichen X nach seinem ersten Ursprung in dieser Sache vorgestellet/ und also weder einen eigentlichen Consonanten/ noch viel weniger den fünften Lautbuchstaben/ dergleichen es auch noch nicht eigentlich ist/ abgegeben habe.

XIV. Es wird aber auch zweytens noch klärer zugleich/ wie wir gesagt haben/ in die Augen fallen/ wan wir uns nur erinnern lassen/ wie die alten Römer die Buchstaben M und C geschrieben haben. Alsdan muß unser Vorgeben gewiß noch mehr bestärcket werden. Es schrieben aber die Alten den M nur auf solche Weise CIↃ, wie dieses noch heutiges Tages unterweilen in vielen verjährten auf Steinen eingehauenen Schrifften/ insgleichen auf alten Müntzen und dergleichen Dingen kan gesehen werden; woraus dan deutlich erhellet/ daß das Zahl-Zeichen von fünfhundert in der That eigentlich nicht der vierte Buchstabe D, sondern vielmehr der halbe Zug eines CIↃ, das ist dieses IↃ habe seyn/ und also die Halbscheid von tausend zu erkennen geben sollen. Weiter

ter ist hier zu wissen/ daß der Buchstabe C ehemals etwas weniger gerundet/ und mehr eckigt auf solche Weise ungefehr/ ⊂, geschrieben worden/ und dieses desto fürsichtiger/ weil die benachbarten Griechen so gar ein C vor ein Σ, und vor ΛΟΓΟΣ vielmehr ΛΟΓΟC hingesetzet. Wer siehet aber nicht offenbar/ daß also das L, wan es anfänglich vor fünfzig hingestellet worden/ nicht eben der elfte grosse Buchstabe des lateinischen Alphabets/ sondern vielmehr nur der halbe Zug vom gantzen alten Buchstaben ⊂, oder diß L, vor fünfzig gebrauchet sey? Endlich aber was das Zeichen V vor fünfe betrifft/ darin ist noch viel weniger Mühe zu zeigen/ wie solches nur die halbscheid des Zeichens der Zehen-Zahl oder des Buchstabens X sey; dieweil es einem jeden nach der heutigen Schreibart noch in die Augen leuchtet.

XV. Weil dieses nun also von selber auf einerley Manier folget/ so ist destoweniger an der Wahrheit unsers Vorgebens zu zweiflen. Ubrigens aber warum man den Buchstaben I vor Eines gesetzet/ und nicht vielmehr/ wie mit den Worten Mille und Centum geschehen/ den Anfangs-Buchstaben des Wortes Unum, oder das U, solches stehet leicht zu errathen; nemlich daß solches geschehen/ theils weil ein einfacher Zug/ dergleichen der Vocalis I ist/ auch natürlicher Weise tüchtig scheinet/ Eines zu bezeichnen/ theils auch/ damit nicht/ wan man anders verfahren hätte/ das Zeichen des Eines mit dem Zeichen der Fünf-Zahl wegen grosser Gleichheit wäre verwechselt worden. Und dieses scheinet auch eben dieselbe Ursache gewesen zu seyn/ warum nicht der Anfangs-Buchstabe des Wortes Decem, oder das D vor eine Zehen-Zahl/ sondern vielmehr ein X hat müssen gebrauchet werden/ weil sonsten gleichfals sehr leicht das D. mit dem Zeichen IↃ, oder halben M, hätte können confundiret/ und also keine Zehen mehr von fünfhundert/ oder doch auf die allerschwehreste und eine sehr schlüpferiche ja gefährliche Weise unterschieden werden.

XVI. Und so meyne ich/ daß wir alles richtig gemachet/ von allen eine gute/ vernünftige/ und jederzeit übereinkommende Ursache gegeben/ worin sich die alte Scribenten selber mit der Zeit nicht mehr haben finden können. Noch eines muß ich hier zum Beschluß als eine sonderbare Muthmassung hinzufügen. Nemlich ich kan noch nicht recht begreiffen/ warum sie vielmehr den Buchstaben X vor zehen gebrauchet/ der doch weder der zehende an der Zahl ist/ noch etwas natürliches an seiner Gestalt hat/ das dahin zielen könte/ als etwa einen andern. Hier muß ich gestehen/ daß ich entweder rathe/ oder muthmasse/ es sey anfänglich der Buchstabe K das Zeichen von der Zehen-Zahl gewesen/ darum eben weil er der zehende in der Ordnung ist bey den alten Lateineren/ die auch denselben gebrauchet/ daß aber mit der Zeit das K zu ein X wegen grosser Gleichheit geworden. Und da ist es ebenfals klar/ daß das V eben so wohl die Halbscheid von ein K als von ein X seye/ und also fünffe vor wie nach bedeuten könne.

XVII. Siehe da unsere Meynung von dieser gantzen Sache. Weil nun mit der Zeit die halbe Buchstaben L und V vor fünfzig und fünfe/ als wären sie rechte gantze Buchstaben anfänglich gewesen/ dergleichen L und V sind/ vor Zahl-Buchstaben gebrauchet worden/ die ursprünglich von sich selber bestünden/ so sehe ich nicht/ warum man nicht mit eben demselben Rechte den Buchstaben D vor fünfhundert setzen möge/ obschon er in der That/ wan etwas zu zehlen war/ aus den zusammen geschmoltzenen Zügen eines halben M, oder aus diesen Zeichen IↃ nur irriger Weise entstanden war/ welches wir anfänglich zu erweisen hatten. Was dem einen Recht ist/ soll und muß dem andern kein Unrecht seyn. Wo aber der eine Misbrauch vor Vogel-frey erkläret wird/ warum sollen daselbst die andere in grosser Freyheit einherschwäntzen?

Joh. Hildebr. Withof.

II Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Monf. Pieter Wilfong, Beurt-Schipper van Emmerick op Wesel, is van meeninge, een goet vaarbaar Schep uyt de Hand te verkoopen; die daertoe Lust hebbende, gelyven sigh te Emmerick aen syne Behuysinge buyten de Veer-Poort te melden.

Ter instantie van Arnold van Ardts, sullen binnen Helden op den 21. October 1743. om 1. Uhr naer Noen, mit den Stockenslagh vercoght worden, de mobilaire Goederen van Jan Slodts.

Op

Op den 25. October a. c. sal den Heere Amptman tot Wachtendonck, aen den Meestbiedenden mitten Stockenslagh vercoopen eenighe Slaeghen Stockholt, en oock eenighe Numeren Heysterholt, soo tot Brand- als Timmer-Hout dienstigh, des Morgens ten 9. Uhren te beginnen; Die daertoe Gaedinghe hebben, connen sigh op voorss. Tyt aldaer aengeven.

III. Sachen / so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Hericken ofte Hotz Huys, genaemt den Engel, mit Stackhuys, Schuir en groote Stalling, in de Aldekerck, is anstondts te huyr of te coop.

IV. Avertissement von neuen Brand-Sprützen in Duisburg.

Der Ober-Brandmeister und Feuer-Sprützenmacher Johann Gerhard Nief alhier in Duisburg / hat abermahlen einige / laut denen Attesten / in der Probe unvergleichlich befundene durable kupferne Brand-Sprützen verfertiget / wovon eine / so eine Stoß- und Schlangen-Sprütze / und der auswendiger Kessel drey und eine halbe Ahm groß / an die Hochgräfliche Residentz-Stadt Neuwied / die andere / eine Schlangen-Sprütze von zwey und ein halb Ahm groß / in das Cölnische / die dritte / welche eine Stoß-Sprütze ist / und vier und eine halbe Ahm Wasser hält / nach Camen / und die vierte / so eine Schlangen-Sprütze / und 3. Ahm groß / wobey ein lederner Sack von 30. Fuß lang / womit das Wasser in die Sprütze geleitet wird / am 20. Sept. nach Meurs auf das Königl. Casteel abgeliefert worden. Derselbe hat jetzt wiederum eine kupferne doppelte Stoß- und Schlangen-Sprütze / von drey und ein halb Ahm groß / in Arbeit / welche aus der oberen kupfernen Röhre / und der 90. Fuß langen Schlange / das Wasser zugleich mit der grössesten force hoch und weit giesset / woran auch die Stoß-Sprütze / oder die Schlange alleine / nach vorkommenden Umständen / gebrauchet werden kan. Solten nun nach auswertigen Orten mehr dergleichen grossen Feuer Sprützen verlanget werden / so recommendiret Er sich bestens / und offeriret einem jeden suffisantes Werck vor billigen Preiß zu liefern. Die gegenwertig bey ihm unter Händen befindliche Sprütze soll in 6. bis 7. Wochen Zeit fertig seyn / und alsdann / wie gewöhnlich / zur öffentlichen Probe gestellet werden / als wann ein jeder / der Belieben darzu trägt / alles in Augenschein nehmen kan.

V. AVERTISSEMENTS.

Ihro Königl. Majestät haben mittelst allergnädigstem Cabinets-Schreiben vom 25. Septemb. 1743. Dero Generaln von der Infanterie und Gouverneurn des Herrn von Dossow Excellence zur Resolution ertheilet / daß so wol alle diejenige Deserteurs von denen Königl. Preußischen Trouppen, welche sich bey denen auf Werbung ausgeschickten Ober- und Unter-Officiers des Hochlöbl. Dossowschen Regiments in fremden Landen wieder engagiren wolten / als auch andere Leute aus denen angräntzenden Landen / die freywillig Dienste zu nehmen Lust bezeigeten / unter dem neu zu errichtenden Hochlöbl. Dossowschen Regiment angenommen / und allen ohne Unterscheid die schriftliche Versicherung von des Herrn Generaln von Dossow Excell. gegeben werden könte / daß sie allhier bey dem neu Dossowschen Regiment bleiben / und die Deserteurs unter ihre vorige Regimenter niemahls wieder extradiret werden solten. Welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekannt gemachet wird.

Nachdem die Königl. Hochpreißliche Clev-Märckische Regierung mißfällig in Erfahrung gebracht / daß hin und wieder in- und außerhalb Landes / unterm Nahmen dieses oder jenes Orts des Hertzogthums Cleve / unerlaubte und unrichtige Lotterien spargiret / und in anderen Landen davon Lotterie-Zettelen debitiret werden wollen / dadurch aber das Publicum nicht allein schändlich abusiret / sondern auch das Land selbsten in Miß-Credit gesetzet wird; Als lässet gedachte Hochpreißliche Regierung hiemit Jedermann bekannt machen / daß noch zur Zeit von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. oder in Deroselben hohen Nahmen / keine mehrere auswertige Lotterien / als allein die erstere in der Stadt Cleve / die 2te in der Stadt Huissen / die 3te in der Stadt Embrich / die 4te in der Stadt Wesel / und die 5te in der Stadt Cranenburg (welche alle unter Direction der Gerichtern oder der Magisträten locorum gezogen werden sollen) in dieser Provintz consentiret / oder würcklich ausgeschrieben worden / mithin ein jeder sich vor alle übrige / unter den Nahmen dieses Landes venditirte / als nicht richtige Lotterien zu hüten habe.

Anhang.

Anhang.

Num. XLIII. Dienstags den 22. Octobris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemachet / wie daß die Erbgenahmen von der verstorbenen Wittibe Remmings vorhabens seynd / (jedoch unter assistentz des von E. E. Magistrat dazu deputirten Hn. Scheffen Zum Brinck / in Ansehung der abwesenden Interessenten) derselben nachgelassene gereide und ungereide vorhandene Güther / und zwarn ersigemelte Gereide auf den 25. dieses im Sterbhause / Morgens Klocke 9 / die Erbstücker aber / als ein wol conditionirtes Häusgen auf dem Knüppel-Marckt / nächst dem Schneider Meister Schmahlhausen gelegen / wie auch einen Garten vor der Stapel-Pfort / an Hermann Küppers Garten anschiessend / welche Erbstücker dem hiesigen Wäysen-Haus mit 330. Thlr. und 3. Jahren Interessen verhafftet seynd / öffentlich auf der Burg an Mr. Rauchholtz Haus / dem Meistbietenden den 26. dieses / Nachmittags um 4. Uhr / zu verkaufen; Solte jemand dazu Lust haben / könne sich auf bestimte Zeit und Stunde einfinden / und seinen Vortheil suchen.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Hiedurch wird bekannt gemachet / daß auf Königliche allergnädigste Permission, ein sicheres Lehn-Guth in der Bauerschafft Brockhusen / Gerichts Hiesfeld / gelegen / Blybeck oder Mollekens Guth genannt / dem meistbietenden solle verkaufet werden. Es bestehet gedachtes Lehn-Guth aus 17. Marseth 27. Ruthen an Heyd- und Bauland / mit dem Garten / Strassen und Wege. An Struel-Land so dan wüst Land und Ungrund zu 17. Marseth 44. Ruthen / jeden Marseth zu 400. Ruthen gerechnet. Ist ein Mann-Lehn / giebt jährlich ohngefehr 40. Rthlr. Schatzung. Von dem Colono werden alle onera abgestattet. Zur Pacht von diesem Guthe wird jährlich gegeben 4. Malter Roggen / alt Dinslackscher Maas / 4. Malter Buchweitzen / 2. Malter Haber / ein jährlichs Schwein / 6. Paar Hüner und 2. Rthlr. 30. Stbr. an Geld. Wer nun hierzu Lust träget / kan sich je eher desto lieber bey dem Clev-Märckischen Geheimten Rath und Advocato Fisci Hrn. Mäcker zu Cleve melden / und die conditiones einsehen.

In dem Anhange des Intelligentz-Zettels sub Num. XX. vom 14. May 1743. ist dem Publico bekannt gemacht worden / daß am Königl. Gerichte zu Iserlohn nachstehende / von dem Debitore Schaden seinen Creditoren cedirte Güther / in ultimo termino, welcher auf den 25. Junii a. c. eingefallen / plus offerenti verkauft werden solten; Als 1.) Das Wohnhaus und stätte / so zu 259. Rthler. 17. stüb. 2.) Ein Frauen-Stand in der obersten Stadts-Kirche / zu 50. Rthlr. 3.) Ein Mannes-Stand daselbst / zu 5. Rthlr. 4.) Ein Frauen-Stand in der untersten Pfarr-Kirche / zu 2. Rthlr. 5.) Drey Begräbnüße ad 4. Rthl. 30. stüb. 6.) Ein und einen halben Stadts Garten am Bomberge / ad 19. Rthlr. 30. stüb. 7.) Vier Stadts Garten in der Leime-Kuhle / ad 29. Rthlr. so dann 8.) Einige Mobilia und Haußgeräthe / welches auf 29. Rthlr. 16. stüb. 6. deut. endlich æstimiret worden. Gleich wie aber in vorangeregtem termino, ausser ein und dem andern Creditore, sonsten keine Liebhabere zu Anerkaufung obiger Parcelen sich eingefunden / und dahero nöthig erachtet worden / einen anderweiten terminum zu præfigiren; Als wird dazu ein näheren terminus auf den 6. Novembr. a. c. Nachmittags um 2. Uhr anberahmet / und ein jeder / welcher zu Anerkaufung obiger Stücke Lust haben mögte / hiedurch eingeladen.

Es solle am nechstkünfftigen 31. Octob. / in Behuff restirender Königl. Contribution, ein dem Spicker zu Meyderich zuständiges Stück Land / die Micke genannt / Nachmittags Glocke 1. an Welschen Behausung daselbst / dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemachet / daß zu Tilgung eines Königl Renthey-Rückstands ein gepfändetes Pferd samt Karre / auf Montag den 28. Octobr. c. a. Nachmittags um 2. Uhr / in der Stadt Schwelm / in der Schönnebeck daselbst dem meistbietenden öffenlich verkaufet werden solle / und können sich die Lust-tragende des Ends auf bestimmte Zeit alda einfinden.

Die

Die sämtliche Erben der seel. Wittibe Bürgermeisterinnen Peipers zu Orsoy sind willens / auf Mittwoch den 30. Octobris / Nachmittags præcise um 1. Uhr / zu Binsheim / Fürstenthums Möers / an des Johann Kanters Behausung / freywillig und aus der Hand zu verkaufen / vier und einen halben Morgen Bauland / gelegen im Binsheimer Felde / so dan auch 1. und eine halbe Kuhe Weydens / in der so genannten grossen Weyde / gehörende mit denen 4. und einem halben Morgen specif. unter das Gewinn von der grossen Woy. Ferner 1. Morgen Bauland an Giessen Kirchweg / im Binsheimer Feld; und noch 3. viertel Morgen / gelegen an der Ohl. Conditiones und Vorwarden konnen von Lust und Liebe tragenden in termino & loco præfixo angehöret werden / und wird ein jedweyder seinen Vortheil dabey zu suchen wissen.

Men condight en laet een yder weeten, hoe dat den Conink. Scholtis der Stadt Gelder, P. A. Pirovano, als Rentmeester van de Domeynen der Meurse Pandschappe, uyt crachte van Opversterff, geintentioneert is, te vercoopen seeker Parceel, genoemt Harmes Goed, gelegen onder Wanckum, in den Ampte van Crickenbeck, groot dry Morgens met Huys, Hoff ende Boomgaert, metsgaders 2. Morgens insgelycks Ackerland, wordende in Eygendom beseten ende gecultiveert door Peter Kaets, synde dese twee Parceelen een half Greven Goed, vry ende onbeswaert, dan allenlyck uytgeldende aen de voorss. Domeynen 's jaerlycks twee Vatt Haever ende 2. Hoender, beneffens de Schattinghe naer aenleydinghe van het Meth- ofte Boender-Boeck tot Wanckum; Jemand tot het een ofte beyde Parceelen gadinge hebbende, addresseere sich den 28. October om twee Uhren, ten Huyse van Joannes Horrix binnen het Dorp Wanckum; ende worden mede gedaeght alle de geene, die daer toe eenigh Recht van Eygendom, Pandschappe, Præferentie, Concurrentie, ofte anderfints vermeynen te hebben, om het selve tydelyck te commen aengeven, op Pœne van een euwigh Stilswygen.

Word hier mede een jegelyck bekent gemackt, als dat den 29. October, 's Morgens om 10. Uhren, ten Huyse van den Schepen Hendrick Linskens tot Lom, gehoorende onder Arsen, mit brandende Kerffe sal vercoght worden Berghs Caeth, bestaende in Huys, Schuyre, vier Morgen Acker- en twee Morgen Wey-Land, en soo als denselven tot Lom gelegen is.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemachet / daß ad instantiam Hn. Leonard Sipman aus Cleve / des Servaas von Heuckelom Haus zu Goch / zum Schaaf genannt / gerichtlich verkaufet werden solle / und des Endes termini auf den 26. Octob. / 21. Novemb. und 21. Decemb. / allemahl des Nachmittags um 2. Uhr / zu Goch in den 3. Cronen anberahmet worden; Als können sich alle dazu Lust- habende in terminis einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Nahmens Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Salm rc. wird dem Publico hiemit bekannt gemachet / daß den 14. Novembris / auf dem Hof Drüpstein / Nachmittags um ein Uhr / dem meistbietenden zu verkaufen ist / das zu der Hochfürstl. Salmische Nieder-Rheinische Lehn-Cammer gehöriges Mann-Lehn / der Hof zu Blissen / modo Pasmanns Hof genannt; wer darzu Lust hat / der komme auf Drüpstein auf Tag und Stunde / wie oben gemelt / oder ante terminum nach Anholt bey die Hochfürstl. Lehn Cammer / höre Vorwarden lesen / und kauffe nach Belieben.

Ohngefehr drey Martzet vorm Brünenschen Thor zu Wesel bey der Issel Brücken gelegenen Erckelenschen Landes / so auf 525 bis 540. Clevische Dahler taxiret worden / sollen bey der Kertzen öffentlich aufm Rahthause in Wesel distrahiret werden; Als wozu allemahl Vormittags Glocke 10. der erste Termin auf den 25. m. c., der zweyte auf den 22. Novemb. / und der dritte auf den 20. Dec. angesetzet; Lust- habende können sich alsdan angeben / und ihren Vortheil suchen.

Den 7. Novemb. vorstehend / Vormittags um 9. Uhr / sollen auf Küsters Hoff am Hamm / Amts Sonsbeck / 73. Schläge schön Block- und Heister-Holtz / dem meistbietenden sedente Judicio öffentlich / jedoch freywillig / verkaufet werden; diejenige / welche davon zu kaufen gesinnet / können ante terminum diese Schläge auf Küsters und Ruhnen Hoff besehen / und so dan kaufen.

VIII. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Es haben die Erben von der Lippen ihr alhier in Duisburg auf der Käyserstraß / zwischen Meister Ludewig und Stephen Graßhoff / gelegenes Haus / an Meister Johann Leckebusch verkaufft; da nun die Kaufschillinge binnen 3. Wochen abgeführet werden sollen; als hätten diejenige / so an besagtes Erb einige Forderung und Ansprache zu haben vermeynen / sich in sothaner Zeit bey hiesigem Königl. Gericht zu melden.

IX.

IX. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem der so genannte Kuckuck/ bey Cleve auf dem Hau am Gochschen Wege gelegen/ nur auf ein Jahr verpachtet gewesen/ und die Pacht primo Maji 1744. sich endiget; Als wird hiedurch bekannt gemacht/ daß dieses Haus/ welches zur Nahrung und Wirthschafft besonders wohl gelegen/ und dazu aptiret worden/ mit dem dabey befindlichen Boulande/ den 20. Nov. a. c. öffentlich von neuen auf 6. oder 12. feste Jahren an den meistbietenden/ am Hause des so genannten Kuckucks/ oder nunmehro vergülten Hirsche/ nach sicheren Vorwarden/ des morgens um 10. Uhr/ verpachtet werden solle.

X. Sachen/ so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch jedermänniglichen bekannt gemachet/ wie daß E. E. Magistrat der Stadt Goch vornehmens ist/ auf den 28. laufenden Monats Octobris/ Nachmittags um 3. Uhren/ daselbst aufm Rahthause/ einige Reparation an der Steinpfortschen Brücke/ als auch einige neue Rinnen/ oder Kippen/ in der Voßstrasse legen zu lassen/ nebst noch einig Mauerwerck ausser dem Steinthor/ an den wenigstbietenden öffentlich bey Ausbrennen der Kertzen/ gewöhnlicher Weise zu verdingen; diejenige nun so dazu Lust haben mögten/ können sich in loco & termino melden/ auch die Bestecher bey dem Camerario und Scheffen Hr. Jacob Schadden vorher eingesehen werden.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris des Kampmanschen concursus zur inrotulation der Acten terminus auf den 29. Octobr. Nachmittags um 2. Uhr/ beym Landgericht zu Bochum præfiget worden; Als wird solches denen sämtlichen Interessenten hiemit bekannt gemachet.

Alle diejenige/ welche an denen Eheleuten Theodori van Acken etwas zu forderen haben/ werden hiemit abgeladen/ umb ihre prætensiones auf Dienstag den 5. Novembris/ des Morgens Glocke 9. aufm Rahthause zu Calcar coram Magistratu, sub pœna perpetui silentii anzugeben.

XII. Persohn/ dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird eine Frantzösische Mademoiselle, welche in der Frantzösischen Sprache/ Schreiben/ allerley Handwercken wohl erfahren/ und was sonsten zu guter Aufführung nothwendig ist/ verstehet/ bey zwey à drey Jüfferen in einer benachbarten Stadt/ auf favorable Conditiones, wie eher wie lieber/ verlanget; die dazu Lust hat/ wolle sich beym hiesigen Address-Comtoir beliebig melden.

XII. Persohn/ so inhaftiret worden ausserhalb Duisburg.

Es ist im Amt Schermbeck auf dem Drevenackschen Jahr-Marckt/ am 13. dieses Monats Octobris/ einer dem Angeben nach Frantz Wilhelm Hartman zu Rellinghausen Chur-Cöllnischen Territorii gebürtig/ so aber vor ohngefehr Jahrs-Frist zu Heyden im Münsterschen/ von Ostern an lauffenden Jahrs aber sich eine halbe Stunde jenseits Dorsten am Heisterkamp aufgehalten/ nachdem zu Münster mit einem Juden aus der Gefängnüs loßgebrochen/ und échapiret/ alhier hinwieder arrestirlich angehalten; dieser ist mittelmässiger schmaler Statur/ rothen abhangenden Haaren/ bleichen schmalen Angesichts/ mit einem braunnigten Rock mit doppelt übersetzten Knöpffen/ engen außgeschnittenen Aufschlägen/ fein Lacken/ Rosen-Coleur Camisohl/ 24. jährigen Alters/ Römisch-Catholischer Religion/ Münsterischer Sprache/ so mit einem Krahm allerhand schlechten Nürenberger Waaren auf den Jahr-Marckten/ und sonsten herum gangen/ welcher bereits einige gewaltsame Einbrüche und Diebstähle außgeübet zu haben bekannt; solte nun ferner jemand etwas zum Beschwer dieses inquisiti beybringen können/ beliebe ein solches dem Herrn Richtern der Stadt und Amts Schermbeck Herrn Schuirmann/ je eher je lieber/ zu Beförderung des Criminal-Processus zu melden/ man offeriret sich in solchen oder dergleichen Fällen jederzeit ad reciprocum.

XIII. AVERTISSEMENT.

Nachdeme anitzo bey dem Cämmerey-Wesen der Stadt Embrich/ durch den Commissarium loci Herrn Kriegs-Rath von Schack/ mit dem Magistrat daselbst/ die gute Einricht- und Verfügung gemachet/ daß alle auf der Stadt stehende Zinsen/ so wol in hoc anno curr. als hinführo/ auf denen Verfalls-Tägen promptè und richtig abgeführet werden sollen; So wird solches des

Endes

Endes hieburch öffentlich / insonderheit denen so daran gelegen / bekannt gemachet / damit alle Interessentes sich darnach richten / und sich gehörigen Orts angeben / und ihre Zinsen baar empfangen können.

Also Mons. Bartholomæus van Moerbeck den jongeren, syne aengetroude Swagers, door Persuasi en tüschen Spreeken van den Koninckl ycken Toll-Inspector en Rentmeester, Heer Fettich, en Koninckl. Receptoren Heer de Beyer, heeft laaten bewegen, die door hem eenige Jaaren in Erf-Pagt gebruyckte, by Emmerick gelegene Pell- en Oly-Moolen, terwylen deselve wegens syne Onpaslyckheyt niet langer waerneemen of naegaen konde, van hem overtenemen, en daervan te ontlasten; So is het, dat dese uyt boven gemelde Omstandigheeden daertoe resolveert hebbende, eenen Jeglycken, die van gepelde Garst of Gort gelieft gedient te weesen, naer Contentement sullen tragten te geryven. Worden also alle respective Koopluyden hierdoor versogt, sig by den Koninckl. Post-Secretaris Heer Creutz, of by Mons. Pieter Greve in Emmerick te melden, die eenen jeden met prompte Antwoord, en met suyver nae gemaalen Goed, voor den genausten Prys sullen aan Hand gaen.

Im Cöllnischen Saurland rechter Hand Unna / in dem Flecken Warstein auf einer Eisen-Hütte / seynd dermahlen / und werden künftighin das gantze Jahr durch starcke Fracht-Ladung von Kugelen / Stab- und ander Eisen-Werck seyn / so von der Hütte nach Lünen / etliche 20. Stunden weit / sollen hingeführet werden: so wird dieses allen Fuhrwercken und Gespannen des Endes bekannt gemacht / damit diejenige / so dazu Lust tragen / sich beym Hütten-Verwalter Hrn. Snabel auf der Hütten anmelden / und deßfalls nähere Nachricht erhalten können.

XIV. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Octobr. in Cleve.

Niemand.

XV. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Octobr. in Wesel.

Niemand.

XVI. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Octobr. in Duisburg.

Ihro Durchl. die Fürstin von Essen und Thorn / samt dero Suite / retourniren / Ihro Durchl. Printz von Esterhasi reiset nach Münster / Ihro Excell. Herr Graf von Nesselrath / Statthalter des Vest Recklinghausen / reiset auf Düsseldorff / Ihro Excell. dito Herr Graf von Nesselrath / retourniren nacher Herten / und Hr. Ober-Jäger Jäneken von Cleve / retourniret / logiren bey der Frau Wittibe Heyermanns im Teutschen Haus.

XVII. Copulirte vom 11. bis 18. Octobris Niemand.

XVIII. Geträyde-Preiß vom 11. bis 18. Octobris.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	2	7	—	16	9	—	16	—	—	—	—	—	12	9	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	4	—	—	17	8	—	18	—	—	—	—	—	12	—	—	10	6	—	—	—
Embr.	1	4	—	—	18	—	—	16	—	—	17	9	—	14	—	—	11	—	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	4	2	—	15	9	—	15	9	—	15	9	—	11	7	—	9	8	1	4	2
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	5	—	—	20	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	7	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	12	—	1	8	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	—	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.